

Klienten-Info 05/2012

DAS WICHTIGSTE IM ÜBERBLICK

1	REGIERUNGSVORLAGE ZUM ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2012 (ABGÄG 2012)	1
2	AKTUELLE ENTSCHEIDUNGEN DER HÖCHSTGERICHTE.....	2

1 Regierungsvorlage zum Abgabenänderungsgesetz 2012 (AbgÄG 2012)

Am 16.10.2012 wurde die Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 im Ministerrat beschlossen. Gegenüber dem Begutachtungsentwurf, über den wir in der letzten Ausgabe der KlientenInfo ausführlich berichtet haben, sind noch folgende wesentliche Änderungen enthalten. Damit zusammenhängende Hinweise finden Sie auch in der Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2012“.

1.1 Grundstücksbesteuerung

Die Besteuerung von Grundstücken **im Betriebsvermögen** soll sprachlich neu gefasst und inhaltlich präzisiert werden. Es soll klargestellt werden, dass Verluste aus Teilwertabschreibungen bzw Grundstücksveräußerungen vorrangig mit Gewinnen oder Zuschreibungen aus Grundstücksveräußerungen aus demselben Betrieb verrechnet werden müssen und der **verbleibende Verlust nur zur Hälfte ausgleichsfähig** ist¹.

Die **Nachversteuerung von Herstellungs-Fünftel** anlässlich der Veräußerung von vermieteten Immobilien soll künftig nur mehr dann erfolgen, wenn der Veräußerungsgewinn nach der **Pauschalermethode** (das heißt mit 3,5 % bzw 15 % des Veräußerungserlöses) ermittelt wird. In diesen Fällen sind zusätzlich 50 % der in den letzten 15 Jahren vor der Veräußerung abgesetzten Herstellungs-Fünftel mit dem Sondersteuersatz von 25 % zu versteuern². Wird der Veräußerungsgewinn nach den generellen Vorschriften³ ermittelt (das heißt unter Berücksichtigung der um die Abschreibungen verminderten tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten), erhöhen die bisher abgesetzten Herstellungs-Fünftel ohnehin den Veräußerungsgewinn.

Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns sollen auch auf Grund der Veräußerung anfallende Beträge aus Vorsteuerberichtigungen in Abzug gebracht werden⁴.

Verbleibt am Jahresende per Saldo ein **Verlust aus privaten Grundstücksveräußerungen**, soll dieser ab 2012 zur **Hälfte mit Überschüssen aus Vermietung und Verpachtung ausgleichsfähig** sein⁵.

¹ § 6 Z 2 lit c und d EStG idF RV zum AbgÄG 2012

² § 30 Abs 4 letzter Satz idF RV zum AbgÄG 2012

³ § 30 Abs 3 EStG

⁴ § 30 Abs 3 letzter Satz idF RV zum AbgÄG 2012

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

1.2 Sonstige Änderungen

- Die Verordnungsermächtigung⁶ zur Erlassung einer **Pauschalierungsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft** soll näher bestimmt werden. Danach soll die Vollpauschalierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nur mehr bis zu einem **Einheitswert von 75.000 €** (bisher 100.000 €) möglich sein.
- Die **Steuerspaltung** gem §§ 38a bis 38 f UmgrStG wird bis 31.12.2017 verlängert.
- Die ursprünglich in der Regierungsvorlage zum AbgÄG 2012 vorgesehene Änderung, dass **Freiberufler und Gesellschaften mit freiberuflicher Tätigkeit** künftig nur mehr dann nach vereinnahmten Entgelten⁷ (**Istbesteuerung**) versteuern können, wenn der Umsatz aus dieser Tätigkeit in den vorangegangenen zwei Jahren nicht mehr als 2 Mio € betragen hat, wurde im Budgetausschuss am 24.10.2012 wieder gestrichen. Damit bleibt die Möglichkeit der Istbesteuerung der freien Berufe aufrecht.

2 Aktuelle Entscheidungen der Höchstgerichte

Der VfGH hat in letzter Zeit folgende steuerrechtliche Entscheidungen gefällt:

- Der VfGH⁸ hält die **Energieabgabenvergütung eingeschränkt auf Produktionsbetriebe** für zulässig.
- Der VfGH⁹ hat die Beschwerde eines Steuerberaters betreffend die Pauschalierung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF PauschVO 2006) abgewiesen und kein Prüfungsverfahren darüber eingeleitet.

VwGH zur Auslegung der **Gaststättenpauschalierungs-VO** bis 2007

Der VwGH¹⁰ hat den Anwendungsbereich der Gaststättenpauschalierungs-VO für Veranlagungsjahre bis einschließlich 2007 präzisiert. Er vertritt dabei die Meinung, dass die Verordnung nur Gaststätten erfasse, die den Gästen auch frisch in einem Küchenbereich zubereitete Speisen anbieten (zumindest „kleine Speisekarte“) und dafür auch über die infrastrukturellen Einrichtungen einer Küche verfügen. Im Beschwerdefall - eine Skibar – waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Pauschalierungsverordnung nicht gegeben.

⁵ § 30 Abs 7 EStG idF RV zum AbgÄG 2012

⁶ § 17 Abs 5a EStG idF RV zum AbgÄG 2012

⁷ § 17 Abs 1 UStG idF RV zum AbgÄG 2012

⁸ VfGH vom 4.10.2012, B 321/12.

⁹ VfGH vom 9.10.2012, B 539/12.

¹⁰ VwGH 5.9.2012, 2012/15/0120.

ÖGWT- Klienten- und KollegenInfo, Stand 25.10.2012, © by ÖGWT